

# BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Kleingärtner-Vereinigung Konstanz e. V.

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich die Kleingärtner-Vereinigung Konstanz e. V. eine

Beitrags- und Gebührenordnung:

## I. Allgemeine Regelungen

### 1) Fälligkeit

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Ausreichung der Jahresrechnung zur Zahlung fällig, sofern sich nicht aus der Art der Forderung anderes ergibt. Der Zugang der Rechnung gilt am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt.

### 2) Verzug

Nach Fälligkeit der Beträge kann der Verein die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB in Rechnung stellen; ein Vereinsausschluss wegen Pflichtverletzung nach den Regeln der Vereinssatzung bleibt davon unberührt.

Spätestens 30 Tage nach Erhalt der Jahresrechnung gerät der Schuldner automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Auf Rechnungen ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen, vgl. § 286 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 BGB. Der Verein hat die Möglichkeit, einen höheren Verzugszins zu verlangen, wenn er einen entsprechend höheren finanziellen Schaden durch den Zahlungsverzug des Schuldners nachweisen kann. (§ 288 Abs. 3 und 4 BGB).

Darüber hinaus können Mahngebühren nach Maßgabe dieser Beitrags- und Gebührenordnung geltend gemacht werden.

### 3) Ratenzahlung

Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur begründeten Ausnahmefällen durch Antrag an den Vorstand möglich.

### 4) Änderungen

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen.

Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer/ Verpächter (Stadt Konstanz) vorgegebenen Pachtzins und der Grundsteuer A.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Die Mitglieder müssen dem Verein ermöglichen, seine Aufgaben ordentlich wahrnehmen zu können. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

1) Aufnahmegebühr 50,00 €

Die Gebühr ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig. Sie wird mit der nächsten Jahresrechnung zu Zahlung fällig.

### 2) Mitgliedsbeitrag

Mitglieder nach § 5 Abs. 2 lit. a) bis c) der Vereinssatzung haben folgende jährlichen Mitgliedsbeiträge zu entrichten:

a) Ordentliche Mitglieder	100,00 €/a
b) Fördermitglieder	100,00 €/a
c) beitragspflichtige Partnermitglieder	25,00 €/a

Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Monate vom Jahresanfang bis zum Eintrittsmonat. Bei Austritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Vereinsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ehrenmitglieder nach lit. d) der Vereinssatzung können durch Beschluss des Vorstandes vom Mitgliedsbeitrag auf Zeit oder auf Dauer befreit werden.

Wird die Jahresrechnung vom Verein erfolgreich über ein erteiltes SEPA-Lastschriftmandat eingezogen, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder um 10 €/a.

### 3) Verwaltungskosten

Kosten je Mahnung

a) 1. Mahnung / 1. Abmahnung	2,50 €
b) 2. Mahnung / 2. Abmahnung	5,00 €
c) Zuschlag bei fehlenden Verbrauchswerten für Strom / Wasser	30,00 €
d) Zuschlag bei verspäteter Montage der Wasseruhr	25,00 €
e) Zuschlag bei Wasseruhr Wechsel / Stromzähler / Wechsel ohne Schriftliche Meldung an den Vorstand	50,00 €

- a) Zuschlag bei Wiederanschließen der zwangsweise getrennten Stromversorgung 150,00 €
  - f) Zuschlag bei Wiederanschließen der zwangsweise getrennten Wasserversorgung 150,00 €
  - g) Zuschlag bei pflichtwidriger Nichtmeldung der Adressänderung 10,00 €
- Der Aufwand für die Kosten einer Adressermittlung bleibt hiervon unberührt.

#### 4) Baugebühren

- a) Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung 0,00 €
- b) Bauen ohne Genehmigung 100,00 €
- c) Verstoß gegen Auflagen bzw. erfolgte Festsetzungen der Baugenehmigung oder Rückbauanordnungen/ rechtswidriges Bauen: 50,00 €

Bei wiederholten gemahnten Feststellungen von Verstößen gegen Anordnungen, die aufgrund der Bauvorschriften zu treffen waren, stellen diese einen Kündigungsgrund des Pachtvertrags dar.

Der Verein kann Kosten für Adressermittlungen sowie sämtliche sonstige durch Pflichtverstöße oder Säumnisse von Mitgliedern verursachte Kosten gegenüber diesen geltend machen und in Rechnung stellen.

#### 4) Gebühr für eine Wertermittlung

Wertermittlungsgebühr pro Garten 50,00 €

Der ausscheidende Pächter zahlt für die Wertermittlung des Gartens inkl. Ausstattung eine Gebühr. Sie wird mit der letzten Jahresrechnung zu Zahlung fällig.

#### 5) Entsorgung von nicht genehmigten Ablagerungen

Entsorgungskosten mindestens 50,00 €

Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Vereinsgelände werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Der Verein behält sich stets weitere rechtliche Schritte gegen den Verursacher vor.

#### 6) Strom- und Wasserversorgung

Die Grund- und Bereitstellungsgebühren sowie die Preise pro Verbrauchseinheit werden durch die Strom- und Wasserversorger festgelegt. Die Grund- und Bereitstellungspreise werden gleichmäßig auf alle Kleingärten umgelegt, die an die jeweilige Versorgung angeschlossen sind. Der individuelle Verbrauch an Strom und Wasser wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen abgerechnet. Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der

Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die betreffende Versorgung angeschlossen sind.

Bei nicht fristgerechten Meldungen von Stromverbräuchen wird zur Abrechnung das Doppelte des Vorjahres als Abschlagszahlung in Rechnung gestellt.

### 7) Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann eine Umlage erhoben werden. Dies sind insbesondere

- a) Sonderumlagen zur Sanierung baulichen Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen

Die Umlagen werden auf der Jahresrechnung nicht als Einzelbetrag, sondern als Gesamtbetrag aller Umlagen ausgewiesen. Die Höhe der Umlagen wird jährlich durch den Vorstand anhand der zu erwartenden Beträge bzw. anhand der bereits geleisteten Beträge berechnet und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie können höchstens den dreifachen Betrag des jährlich zu leistenden Mitgliedsbeitrages betragen.

### **III. Aufwandsentschädigung**

Mitglieder, die eine der folgenden Funktionen im Verein übernehmen, erhalten gemäß Satzung des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung. Übt ein Mitglied mehrere Funktionen aus, wird für die zweite und jede weitere Funktion nur die halbe Aufwandsentschädigung gezahlt. Aufwandsentschädigungen fallen in jedem Jahr der geleisteten Tätigkeit für den Verein an. Die maximale Höhe bestimmt sich aus dem Gesetz (§ 3 Nummer 26a EstG) und liegt bei derzeit 720,00 €/a.

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) 1. Vorsitzender         | 500,00 €/a |
| b) 2. Vorsitzender         | 500,00 €/a |
| c) Kassierer               | 500,00 €/a |
| d) Schriftführer           | 500,00 €/a |
| e) Beisitzer               | 350,00 €/a |
| f) Auftragsämter in Summe* | 700,00 €/a |

\*Über die Verteilung entscheidet der Vorstand

### **IV. Gemeinschaftsarbeit**

Gemeinschaftsarbeiten („Pflichtstunden“) sind wie alle Gemeinschaftsleistungen für eine Kleingartenanlage unerlässlich. Grundlage dafür ist, dass gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG ein Garten erst dadurch zum Kleingarten wird, wenn er in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Eine Kleingartenanlage bedarf also gemeinschaftlicher Einrichtungen. Erst die Anlageneigenschaft (und natürlich die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen) ermöglicht, eine Parzelle unter den Schutz des Bundeskleingartengesetzes zu stellen.

Grundsätzlich hat demgemäß jedes Mitglied nach § 5 Abs. 2 lit. a) bis d) der Vereinsatzung Gemeinschaftsarbeiten an den Verein zu leisten, falls er nicht ausnahmsweise als Ehrenmitglied oder aus anderen Gründen hiervon befreit ist.

#### 1) Regelungen zur Gemeinschaftsarbeit

- a) Alle aktiven Mitglieder, die zu Jahresbeginn das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zu 5,0 Std. Gemeinschaftsarbeit im Jahr verpflichtet.
- b) Neue aktive Mitglieder, welche vor Juli in den Verein eintreten, haben bereits im ersten Jahr Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
- c) Ausscheidende Pächter müssen im Jahr der Gartenabgabe die Gemeinschaftsarbeit dennoch verrichten.
- d) Eine Vertretung bei der Gemeinschaftsarbeit ist nur durch andere Vereinsmitglieder zulässig.

#### 2) Befreiung von Pflichtstunden

- a) Außer durch die Teilnahme an den samstäglichem Arbeitseinsätzen kann die Gemeinschaftsarbeit auch durch andere Tätigkeiten für den Verein geleistet werden, z.B. durch die Arbeit im Vorstand, als Wertermittler, Kassenprüfer, Toilettenreiniger, Maschinenwart, Wasserwart, Strom- und Wasserableser oder durch die Übernahme anderer, besonderer Arbeiten im Auftrag des Vorstands.
- b) Über Ausnahmen wegen Krankheit oder sonstigen schwerwiegenden persönlichen Gründen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag ist für jedes Jahr neu zu stellen.
- c) Über unbefristete Ausnahmen ehrenhalber, nämlich weil sich ein Mitglied in herausragender Weise für den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht hat, entscheidet der Vorstand.

#### 3) Ersatzforderung

Für jede nicht geleistete Fehlstunde wird ein Betrag von 25 € in Rechnung gestellt.

#### 4) Verweigerung von Pflichtstunden

Sollten ein aktives Mitglied sich weigern die geforderten Gemeinschaftsstunden zu verrichten und auch nicht der Betrag von 25 € pro Stunde zu bezahlen, erfolgt nach zweimaliger Mahnung die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.

### **V. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

Die Jahreshauptversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.09.2019 die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.